

## Vereinbarung

### über die gemeinsame Umsetzung des Projekts Bedarfsverkehr im VGN

Stand: 14.10.2024

zwischen

Aufgabenträger (AT)

**Stadt Gunzenhausen**

**Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen**

- nachfolgend „AT“ -

und

Vorhabensträger (VT)

**VGN GmbH**

Rothenburger Str. 9, 90443 Nürnberg, Deutschland

- nachfolgend „VT“ -

## **Präambel**

Die VGN GmbH beabsichtigt die bestehenden Bedarfsverkehre im Verbundgebiet in Ihre App zu integrieren, um so eine komplette Buchung von Bedarfsverkehren digital durchzuführen. Die Umsetzung der Softwarekomponenten wird durch die Auftragsvergabe an die Fa. MENTZ GmbH erfolgen, die gleichzeitig technischer Betreiber von DEFAS Bayern ist. Für die Weiterentwicklung und Anschlussentwicklungsleistungen der bestehenden Frontend- und Hintergrundsysteme zur nahtlosen Integration und die Sicherstellung der vollständigen Kompatibilität zu DEFAS Bayern kommt die Fa. Mentz als einziger Auftragnehmer für das Vorhaben in Frage.

Hierzu müssen die Strukturen vereinheitlicht, prozessorientiert und effizienter gestaltet werden, sodass Organisations-, Kommunikations-, Buchungs- und Kaufprozesse in einer gesamtheitlichen Dispositionszentrale inkl. einer Dispositionssoftware durchgeführt werden können. Für das Vorhaben wurde am 10.07.2023 ein Förderantrag bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingereicht. Zudem wird in Q4/2024 ein Änderungsantrag bei dieser Behörde eingereicht, der u.a. eine Verlängerung des Projektzeitraums sowie eine Erhöhung des Förderbudgets hinsichtlich notwendiger Systemerweiterungen vorsieht. Eine Förderung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt.

## **1. Eckpunkte des Vorhabens**

- 1.1. Das Vorhaben erfordert eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen allen AT und dem VT. Die Zusammenarbeit erfolgt gleichberechtigt.
- 1.2. Der Koordinator für das Vorhaben ist der VT. Der Koordinator ist berechtigt, die Finanzierung zu planen, Fördermittel für das Vorhaben zu beantragen und den Angebotsprozess zu koordinieren.
- 1.3. Der VT verpflichtet sich, alle vorhabenbezogenen Unterlagen dem AT zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Die AT und deren Bedarfsverkehrsunternehmen erhalten Zugriff auf die Dispositionssoftware anhand von bereitgestellten Lizenzen der Fa. Mentz. Die Anzahl unterliegt der zum GoLive projektzierten Anzahl an Mandanten und Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des AT für den Bedarfsverkehr angebunden werden müssen.

## 2. Auftragserteilung

- 2.1. Der VT führt die Vergabe für alle Fördergegenstände unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und eventueller Vorgaben des Fördermittelgebers durch.
- 2.2. Der AT verpflichtet sich, die vertragliche Vereinbarung von den entsprechenden Gremien freigeben zu lassen.
- 2.3. Der AT bevollmächtigt den VT zur Auftragserteilung.

## 3. Kosten und Finanzierung

- 3.1. Die Kosten jedes einzelnen AT sind abhängig von der jeweiligen Anzahl der anzubindenden Verkehrsunternehmen (Mandanten) in seinem Verantwortungsbereich (Lizenzmodell) und von der Höhe des Bevölkerungsanteils je Gebietskörperschaft.
- 3.2. Die Menge der Lizenzen wurde bei der Angebotseinholung und der Kostenplanung im Förderantrag zugrunde gelegt.
- 3.3. Der AT erhält **1 bis 2 Lizenzen** zur Benutzung der Dispositionsoftware.
- 3.4. Diese Anzahl wird für die Angebotslegung von der Fa. Mentz zur Kostenberechnung zugrunde gelegt. Die Kosten werden hinsichtlich der Fördermittelzuwendung berücksichtigt.
- 3.5. Der AT verpflichtet sich, nach finaler Kostenfestlegung die entsprechenden Eigenmittel bereitzustellen.
- 3.6. Die derzeitigen Investitionskosten für die Beschaffung des Dispositionssystems mit 50 Lizenzen sowie notwendige Dienstleistungen zur Implementierung und Konfiguration der Dispositionsoftware liegen derzeit bei **483.000 EUR netto** ohne geplante Systemerweiterungen. Jede weitere Lizenz, die nach Projektende 2025 dazu bestellt wird, wird derzeit mit Kosten i.H.v. **2.415,00 EUR netto** berechnet.
- 3.7. Der AT trägt die Investitionskosten i.H.v. **19.579,54 EUR netto** bei Beschaffung von einer Lizenz bzw. **22.384,08 EUR netto** bei Beschaffung von zwei Lizenzen. Eine Förderung von 50% der Investitionskosten wird in Aussicht gestellt.

#### 4. Betriebskosten und Zweckbindung

- 4.1. Die anfallenden jährlichen Betriebskosten für das Gesamtvorhaben werden derzeit auf **125.900 EUR/a netto** geschätzt. Die Betriebskosten sind nicht förderfähig und sind vom AT eigenständig zu finanzieren. Der Anteil der zu tragenden Betriebskosten wird nach dem Bevölkerungsanteil bestimmt. Für die Stadt Gunzenhausen sind das 1,77 % der genannten Gesamt-Betriebskosten und somit jährlich **2.231,61 EUR/a netto** mit 0,13 Cent pro Einwohner des Landkreises.
- 4.2. Die Zweckbindungsfrist, die durch den Förderbescheid der Regierung festgelegt wird, bestimmt die Mindestbetriebsdauer der Dispositionssoftware.
- 4.3. Sollten Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist verursacht durch den AT entstehen, verpflichtet sich der AT diese zu tragen.

#### 5. Zeitplanung

- 5.1. Die Einbindung des AT in die zentrale Dispositionssoftware soll bis spätestens zum Ende des ersten Quartals 2025 abgeschlossen sein.
- 5.2. Die Einbindung der Mandanten (Verkehrsunternehmen) in das System erfolgt als stiller Go-Live, also sukzessive nach gemeinsamer Abstimmung. Sobald festgestellt wird, dass alle Buchungen korrekt ausgeführt werden, wird eine Kommunikationskampagne für die App-Buchung angesetzt.

#### 6. Lizenzvertrag

- 6.1. Der VT wird gegenüber der Fa. Mentz zum Hauptlizenznehmer für die Dispositionssoftware.
- 6.2. Der VT stellt dem AT die Lizenzen entgeltlich zur Verfügung. Die jährlich anfallenden Kosten für die Lizenzen werden zwischen dem AT und dem VT verrechnet.
- 6.3. Der VT und der AT beabsichtigen nach Auftragsvergabe an die Fa. Mentz einen Lizenzvertrag mit der finalen Angabe der Anzahl an Lizenzen zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
AT

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
VT

\_\_\_\_\_  
VT